VERORDNUNG (EWG) Nr. 2507/83 DER KOMMISSION

vom 7. September 1983

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 77,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter den Erzeugern im Rahmen von Verträgen zahlen müssen, auf der Grundlage des um 10 % erhöhten Ankaufspreises der Sorten berechnet, die aufgrund ihrer Merkmale gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei neben den Apfelsinen der Sorte Biondo comune um Blutorangen der Größenklasse III oder Gemischt. Der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorte sollte daher auf der Grundlage des durchschnittlichen Ankaufspreises des laufenden Wirtschaftsjahres, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1219/83 des Rates (4) und die Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1693/83 (6), geregelt wird, zuzüglich 10 % des demselben Zeitraum entsprechenden Grundpreises festgelegt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 muß der finanzielle Ausgleich so bemessen sein, daß der Unterschied zwischen Mindestpreis und finanziellem Ausgleich nicht mehr als einen Hundertsatz der Mindestpreisschwankung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres schwankt.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ergibt sich bei Anwendung der in Artikel 77 Absatz 2 der Beitrittsakte genannten Kriterien untenstehende Höhe des Mindestpreises und des Finanzausgleichs für Griechenland.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 betragen die den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreise:

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune:

Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
13,41	14,44 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse I
11,01	11,85 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse II
8,68	9,35 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse III oder Gemischt

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 165 vom 24. 6. 1983, S. 29.

b) für die Größenklasse III oder Gemischt folgender Apfelsinen-Sorten :

	Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
Moro und Tarocco	17,10	18,42 ECU/100 kg netto
Sanguinello	15,87	17,10 ECU/100 kg netto
Sanguigno	13,42	14,45 ECU/100 kg netto

(2) Diese Mindestpreise verstehen sich für Ware ab Verpackungsstelle der Erzeuger.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 beträgt der finanzielle Ausgleich für die Verarbeiter :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
8,68	9,70 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse I
6,27	7,11 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse II
3,94	4,61 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse III oder Gemischt

b) für die Größenklasse III oder Gemischt der Sorten :

	Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
Moro und Tarocco	12,36	13,68 ECU/100 kg netto
Sanguinello	11,13	12,36 ECU/100 kg netto
Sanguigno	8,68	9,71 ECU/100 kg netto

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission